



**Amtsblatt-Nr.**  
**Nr. 6/2024**

**Erscheinungstag:**  
**13.08.2024**

**Inhalt:**

- 1. Bekanntmachung: Inkraftsetzung des Bebauungsplans Nr. 124 der Stadt Geilenkirchen**
- 2. Bekanntmachung: Offenlage Ergänzungssatzung Hochheid**
- 3. Bekanntmachung: Wirksamwerden der 83. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen**
- 4. Öffentliche Zustellung an Herrn Murat Xhemajli**
- 5. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln: Planfeststellung nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW für den Neubau des Radweges L 228 und L 364 Lindern, Brachelen**
- 6. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln: Planfeststellung nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW für den Radweg Neubau L 42 im Bereich Geilenkirchen Nirm bis Heinsberg Randerath**



**HERAUSGEBERIN:**

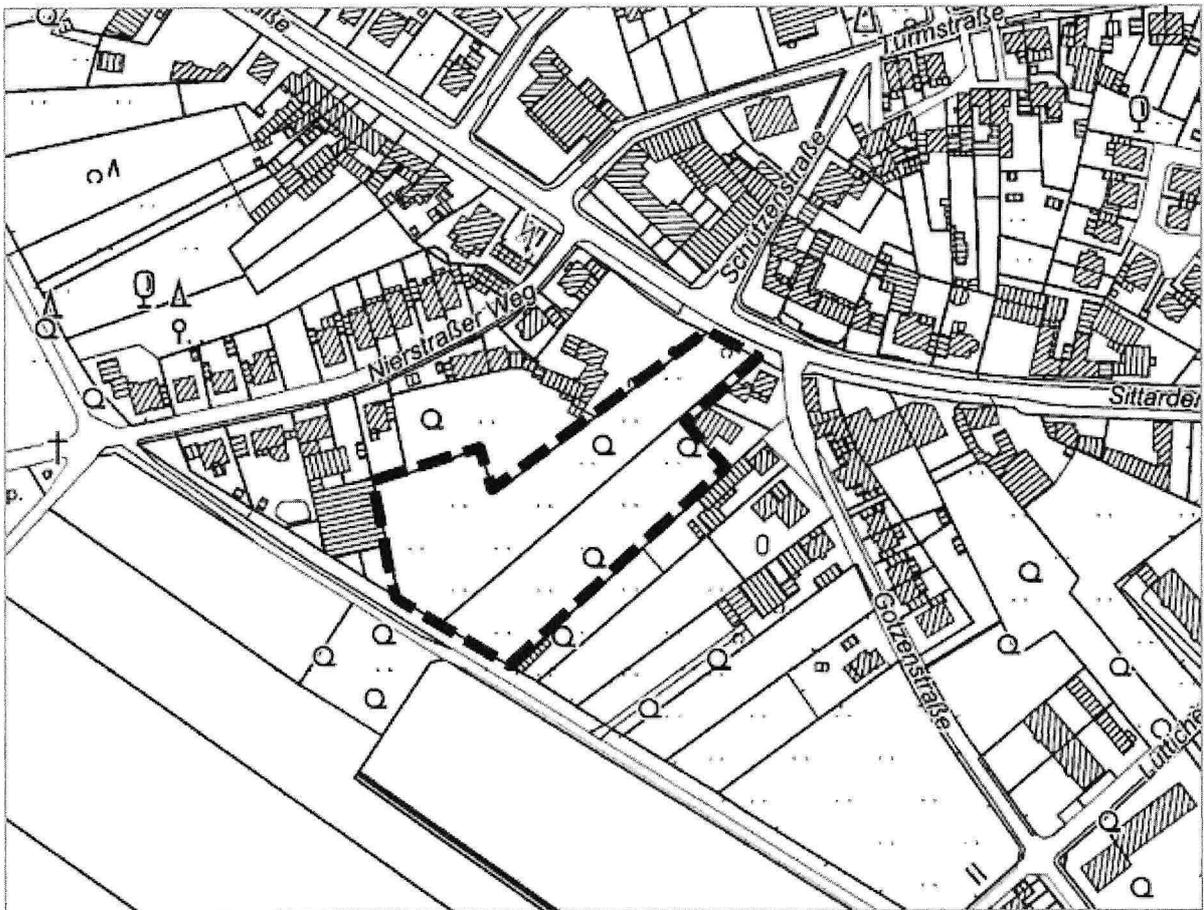
Herausgeberin des Amtsblattes ist die Bürgermeisterin der Stadt Geilenkirchen

**KOSTENLOSE BEZUGSMÖGLICHKEITEN.**

1. An der Information des Bürgerbüros Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, über den Eingang am Markplatz.
2. Aufrufbar über die Homepage der Stadt Geilenkirchen unter <https://www.geilenkirchen.de/rathaus/online-dienstleistungen-und-andere-angebote/bekanntmachungen/>.

Bekanntmachung  
(Amtsblatt Nr. 6/2024, 13.08.2024)

- I. Inkraftsetzung des Bebauungsplans Nr. 124 der Stadt Geilenkirchen
- II. Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Bauchem, südlich der Sittarder Straße, zwischen dem Nierstraßer Weg und der Gotzenstraße
- III. Übersicht: Bebauungsplan Nr. 124 der Stadt Geilenkirchen



■ ■ ■ ■ Geltungsbereich des Plangebiets

IV. Satzungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 24.04.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 124 der Stadt Geilenkirchen wird gemäß den Planunterlagen nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.“

V. Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 124 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den v. g. Bebauungsplan jeweils einschließlich seiner Begründung, des Umweltberichts und der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen - im Flur des Amtes für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, 2. Obergeschoss - während der Publikumszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich wird der Inhalt des Bebauungsplans in das Internet eingestellt. Der Zugriff erfolgt ebenfalls über die städtische Homepage unter dem Link: <https://www.o-sp.de/geilenkirchen/>

#### VI. Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung von § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geilenkirchen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich des Bebauungsplans Nr. 124 wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entscheidung von durch Bebauungspläne eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan Nr. 124 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den jeweiligen Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Geilenkirchen vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

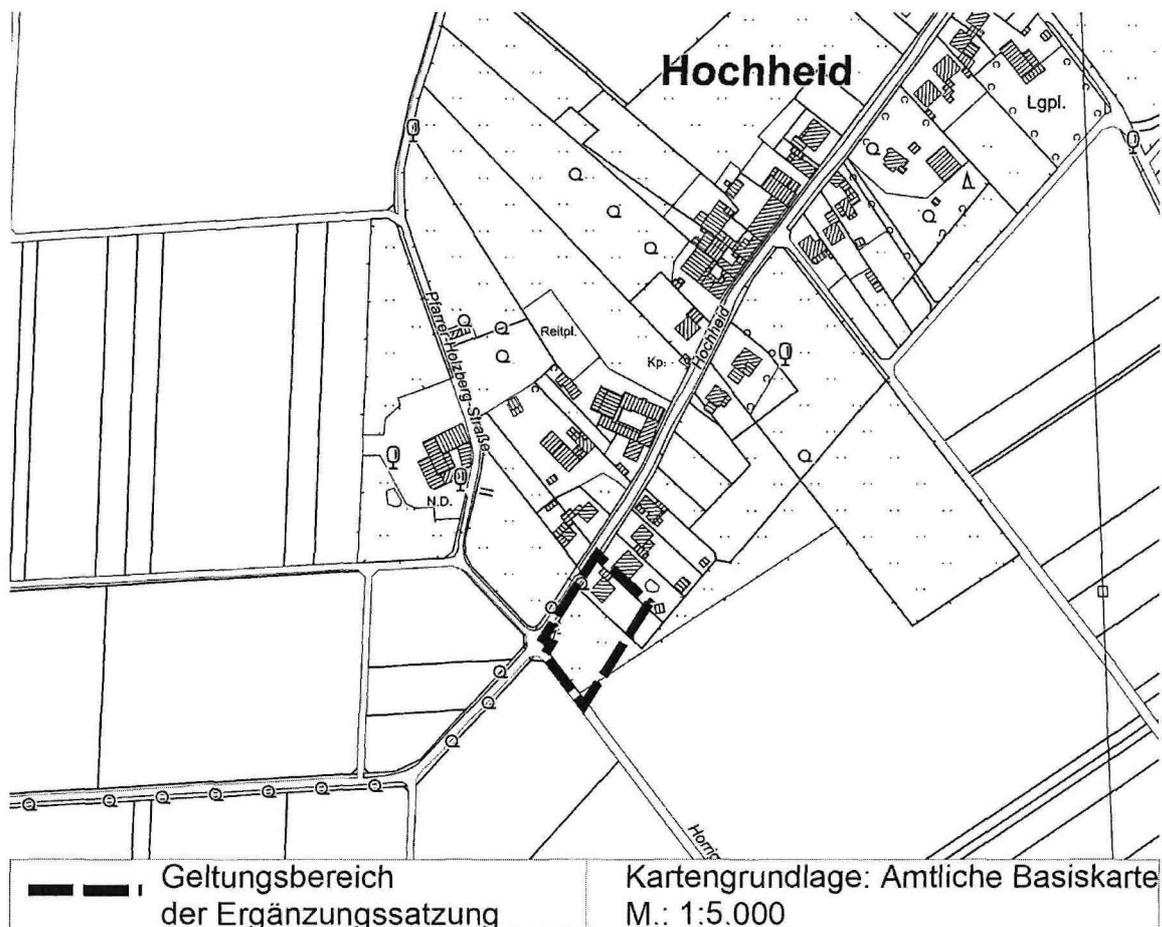
Geilenkirchen, den 26.07.2024



Daniela Ritzerfeld  
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung**  
(Amtsblatt Nr. 05/2024, 08.07.2024)

- I. Ergänzungssatzung der Stadt Geilenkirchen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hochheid gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB
- II. Geltungsbereich: Fläche im Ortsteil Hochheid, entlang der Straße „Hochheid“ und auf dem „Horriger Acker“
- III. Übersicht: Ergänzungssatzung der Stadt Geilenkirchen



IV. Beschlusslage

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 24.04.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Es wird beschlossen, ein Verfahren zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Hochheid einzuleiten (Aufstellungsbeschluss).“

Darüber hinaus hat der Rat in seiner Sitzung am 03.07.2024 beschlossen,

- a) „den Entwurf der Ergänzungssatzung der Stadt Geilenkirchen für den Ortsteil Hochheid mit den dazugehörigen Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen. Hierdurch wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen ermöglicht.

b) Gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu beteiligen und von ihnen Stellungnahmen zum Planentwurf und der Begründung einzuholen.“

#### **V. Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Entwurf der Ergänzungssatzung der Stadt Geilenkirchen liegt mit den dazugehörigen Planunterlagen in der Zeit vom

***26.08.2024 bis einschließlich 26.09.2024***

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen - im Flur des Amtes für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, 2. Obergeschoss - während der Publikumszeiten

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr und
donnerstags	von 14.00 bis 16.00 Uhr

öffentlich aus.

Während dieses Zeitraums besteht die Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen. Ebenso besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Ansprechpartner hierfür sind insbesondere die Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt:

- Herr Thomas Reinecke, Zimmer 225, Tel.-Nr. 02451 / 629-236,
- Herr Jochen Tichelbäcker, Zimmer 223, Tel.-Nr. 02451 / 629-234,
- Herr Patrick Kalus, Zimmer 222, Tel.-Nr. 02451 / 629-222 und
- Herr Michael Jansen, Zimmer 229, Tel.-Nr. 02451 / 629-229.

Stellungnahmen können insbesondere in elektronischer Form, per E-Mail unter [stadtplanung@geilenkirchen.de](mailto:stadtplanung@geilenkirchen.de) oder über den nachfolgenden Link abgegeben werden:

<https://www.o-sp.de/geilenkirchen/>

Die Unterlagen zum Planungskonzept, diese Bekanntmachung, eine interaktive Karte mit Darstellung der Lage des Plangebiets und weitere Informationen können ebenfalls über den vorgenannten Link abgerufen werden.

Eine Abgabe von Stellungnahmen ist darüber hinaus auch in schriftlicher Form sowie zur Niederschrift möglich.

#### **V. Bekanntmachungsanordnung**

Die unter IV. genannten Beschlüsse des Rates der Stadt Geilenkirchen vom 24.04.2024 und 03.07.2024 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ergeht gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB.

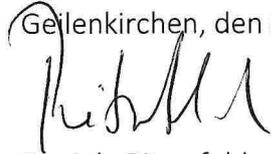
Nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und § 4 a Abs. 5 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung der Satzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Geilenkirchen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt.

## VI. Hinweise

Sofern in dieser Bekanntmachung die Abkürzung „BauGB“ verwendet wird, so ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, gemeint.

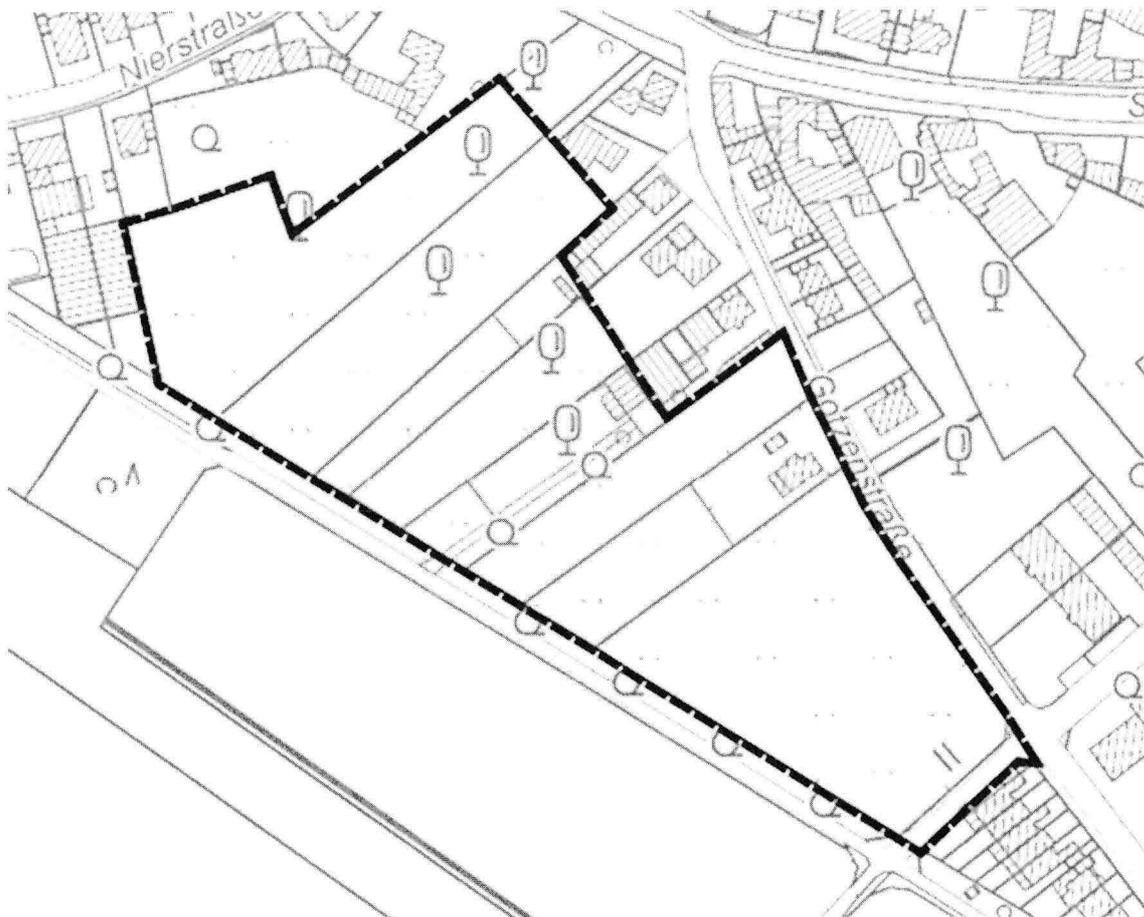
Geilenkirchen, den 04.07.2024



Daniela Ritterfeld  
Bürgermeisterin

Bekanntmachung  
(Amtsblatt Nr. 6/2024, 13.08.2024)

- I. Wirksamwerden der 83. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen
- II. Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Bauchem, südlich der Sittarder Straße, zwischen dem Nierstraßer Weg und der Gotzenstraße
- III. Übersicht: 83. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen



■■■■ Geltungsbereich des Plangebiets

IV. Feststellungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 24.04.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 83. Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß den Planunterlagen beschlossen (Feststellungsbeschluss).“

V. Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss über die 83. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bezirksregierung Köln hat die 83. Änderung des Flächennutzungsplans mit Verfügung vom 23.07.2024, Aktenzeichen 32.22-2024-0083306 FNP/51 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung hiermit bekannt gemacht und die 83. Änderung des Flächennutzungsplans somit wirksam.

Jedermann kann die v. g. Flächennutzungsplanänderung jeweils einschließlich ihrer Begründung, des Umweltberichts und der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen - im Flur des Amtes für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, 2. Obergeschoss - während der Publikumszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich wird der Inhalt der Flächennutzungsplanänderung in das Internet eingestellt. Der Zugriff erfolgt ebenfalls über die städtische Homepage unter dem Link: <https://www.o-sp.de/geilenkirchen/>

#### VI. Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung von § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geilenkirchen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den jeweiligen Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Geilenkirchen vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geilenkirchen, den 26.07.2024



Daniela Ritzerfeld  
Bürgermeisterin

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26.08.1999.

Folgender an Herrn Murat Xhemajli, z. Z. unbekanntem Aufenthalts, gerichteter Bescheid der Stadt Geilenkirchen wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Gewerbsteuerbescheid, Aktenzeichen 21.01403.0 vom 10.07.2024

Das Schreiben kann zu den bekannten Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen im Steueramt, Zimmer 329, eingesehen werden.

### Hinweis:

Gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW gelten die Schreiben zwei Wochen nach Bekanntmachung als zugestellt. Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Geilenkirchen, 18.07.2024

Stadt Geilenkirchen



Ritzerfeld

Bürgermeisterin

## Bekanntmachung

**Planfeststellung nach dem Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau des Radweges L 228 / L 364 Lindern – Brachelen von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+150.**

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln (Dezernat 25) vom **05.08.2024** – Az.: 25.3.3.3 – 1/23 / E-Akte: 25.05.05.11.02-000018 -, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit **vom 02.09.2024 bis zum 16.09.2024 (einschließlich)** während der Dienststunden im Bürgerbüro bei der

**Stadtverwaltung Geilenkirchen  
Markt 9  
52511 Geilenkirchen**

<b>Montag</b>	<b>08:00 – 12:30 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>08:00 – 12:30 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>08:00 – 12:30 und 14:00 – 16:30 Uhr</b>
<b>Donnerstags</b>	<b>08:00 – 12:30 und 14:00 – 17:00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>08:00 – 12:30 Uhr</b>
<b>Samstag 07.09.</b>	<b>08:30 – 12:30 Uhr</b>

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/verfahren-und-bekanntmachungen/verfahrensuebersichten/planfeststellungsverfahren-strassen/neubau-9>

zur Verfügung. Auf dieser Internetseite können zudem Informationen zum weiteren Verfahrensablauf dieses Planfeststellungsverfahrens nachverfolgt werden.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in Papierform bei der Stadt Geilenkirchen zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen.

## Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

**Planfeststellung nach dem Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für die Planfeststellung für den Radweg Neubau L 42 im Bereich Geilenkirchen Nirm bis Heinsberg Randerath von Bau-km 0+050 bis Bau-km 0+800.**

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln (Dezernat 25) vom **05.08.2024** – Az.: 25.3.3.3 – 2/23 / E-Akte: 25.05.05.11.02-000019 -, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit **vom 02.09.2024 bis 16.09.2024 (einschließlich)** während der Dienststunden im Bürgerbüro bei der

**Stadtverwaltung Geilenkirchen  
Markt 9  
52511 Geilenkirchen**

<b>Montag</b>	<b>08:00 – 12:30 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>08:00 – 12:30 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>08:00 – 12:30 und 14:00 – 16:30 Uhr</b>
<b>Donnerstags</b>	<b>08:00 – 12:30 und 14:00 – 17:00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>08:00 – 12:30 Uhr</b>
<b>Samstag 07.09.</b>	<b>08:30 – 12:30 Uhr</b>

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/verfahren-und-bekanntmachungen/verfahrensuebersichten/planfeststellungsverfahren-strassen/radweg>

zur Verfügung. Auf dieser Internetseite können zudem Informationen zum weiteren Verfahrensablauf dieses Planfeststellungsverfahrens nachverfolgt werden.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in Papierform bei der Stadt Geilenkirchen zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen.